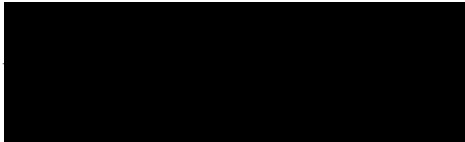

Entscheidung Nr. 5647 (V) vom 10.09.1999
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.09.1999

Antragsteller:
Bundesstadt Bonn



Verfahrensbeteiligte:
International Presse
Magazin Verlag
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.07.1999 eingegangenen Indizierungsantrag am 10.09.1999 gemäß § 15a Abs. 1 GjSM im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Verlegerschaft:



Träger der freien Jugendhilfe:



einstimmig beschlossen:

Das Comic
„Feuerblume“
von Erich von Gotha
International Presse Magazine
Verlag, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Comic „Feuerblume“ wird von dem International Presse Magazine Verlag, Anschrift unbekannt, herausgegeben. Es hat einen Umfang von 54 Seiten inklusive Umschlagseiten.

Das Jugendamt der Stadt Bonn beantragt die Indizierung des Comic-Buches, da sein Inhalt jugendgefährdend sei. Er ist der Auffassung, dass der Inhalt des Comic-Buches pornographisch ist bzw. eine Mischung aus Sex und Gewalt präsentiert. Der Antragsteller verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Werbung in dem Versandprospekt, in der es heißt:

„Feuerblumen als ... Frauen, die als Sexsklavinnen die Folter und Qualen genießen lernen und dabei Genuß empfinden. Zu einer solchen Feuerblume wird Emma erzogen, die in ein sonderbares Gefängnis eingesperrt wird. Sie ist den perversen Wächtern willenlos ausgeliefert, muß Strafen ertragen, die an ihre Grenzen gehen, wird zu einem Spielzeug für die obszönen Phantasien der Ausbilder. Doch immer mehr beginnt sie diese Ausbildung zu genießen, sehnt sich nach immer mehr neuen Qualen...“

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjSM zu entscheiden, unterrichtet werden, da keine ladungsfähige Anschrift bekannt ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Comic-Buches Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Das Comic-Buch „Feuerblume“ war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjSM), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Comic-Buches wurde einerseits von dem 3er-Gremium der Bundesprüfstelle als pornographisch eingestuft, andererseits wurde das Buch aus dem Grunde indiziert, weil es eine Mischung aus Sex und Gewalt beinhaltet.

Der Inhalt des Comic-Buches ist pornographisch. Es ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GjSM, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, ist die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjSM, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Tatbestandsmerkmale werden von dem Inhalt des Comic-Buches zweifelsohne erfüllt. Das Comic-Buch besteht aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, insbesondere werden Oral-, Anal-, Vaginalverkehr, Cunnilingus und Fellatio in allen Einzelheiten dargeboten.

Darüber hinaus war das Comic-Buch aber auch aus dem Grunde zu indizieren, weil es aus einer Mischung aus Sex und Gewalt besteht. Die Tatsache, dass solche Inhalte auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken können, belegen folgende Ergebnisse der Wirkungsforschung:

Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus (Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika und Pornographie, München 1990, S. 17f).

Sex und Gewalt (Seymour Feshbach und Neal Malamuth, Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979) „Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema.

Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar an einen gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen.

Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll, erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsenen beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewußt sind und sich wissentlich und bewußt für ihren Kauf entschieden haben.

Die Tatsache, dass das vorliegende Comic-Buch im Sinne der oben präsentierten Ergebnisse auf Kinder und Jugendliche verrohend wirken kann, belegt eine Aufzählung der dort präsentierten Vorgänge. So werden Frauen nackt an die Decke gefesselt, sie werden zu sexuellen Handlungen gezwungen, ihnen werden gegen ihren Willen Gegenstände in die Vagina eingeführt, sie werden ausgepeitscht, geschlagen und in anderer Form körperlich mißhandelt.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfaßt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III. 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.
- 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemißt die Qualität einer künstlerischen Äußerung an die Manigfaltigkeit ihrer Aussage d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zuläßt.

Das Comic-Buch „Feuerblume“ ist sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Es ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung vor allem des Autors und entspricht formal einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind. Da das Comic-Buch als Kunst i.S. des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen ist, aber auch dem Jugendschutz Verfassungsrang zugebilligt wird, ist der Abwägungsprozess zwischen Kunstschutz und Jugendschutz vorzunehmen. Von Gewicht für die Bedeutung des Kunstwert ist dabei u.a. das Echo und die Wertschätzung, welche das Buch in einschlägigen Kritiken erfahren hat. Solche einschlägigen Kritiken waren nicht auffindbar.

Demgegenüber ist die Jugendgefährdung als besonders gravierend einzustufen, da das Comic-Buch aus einer Mischung aus Sex und Gewalt besteht und darüber hinaus der Eindruck erweckt wird, dass sadistische Quälereien von Frauen einen besonderen Lustgewinn bereiten. Solche Darstellungen sind im extremen Maße frauendiskriminierend und verletzen ebenso im extremen Maße die Würde der Frau. Bei der Abwägung der beiden Verfassungsgüter war daher dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjSM konnte wegen der Schwere der von dem Comic-Buch ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Buches, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjSM, 42 VwGO). Außerdem kann inner-

halb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjSM).

